

**Satzungsbeschluß zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Schlachthofgelände**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet zwischen Schlachthofstraße, Bahnlinie und Eduard-Rosenthal-Straße durch Satzung das besondere Vorkaufsrecht. Das Gebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan (Maßstab 1 : 2 000) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
2. Das Gebiet ist Teil des Gebietes, für das die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13.1.1993 den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen hat. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht und rechtskräftig. Da die Stadt für das Gebiet städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, sind zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 durch Satzung Flächen bezeichnet, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.
3. Diese Satzung wird gemäß § 246 a BauGB mit ihrer Bekanntmachung und mit der Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtskräftig.

Anlage: Karte Schlachthofgebiet (Maßstab 1 : 2 000)

Hiermit wird bestätigt, daß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar vorstehende Satzung in ihrer Sitzung am 27.10.1993 beschlossen hat; gemäß Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.11.1993 - Az: 204 - sind weder eine Genehmigung noch eine Anzeige dieser Satzung erforderlich.

Die Satzung nebst dem Ausfertigungsvermerk sind öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 18.11.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Allg. Anzeiger Nr. 38/93 vom 24.11.1993

